

**Gemeinde Reichenbach an der Fils
Kreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 05. Juli 2011 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

(3) Der Vergnügungssteuer unterliegen weiter das Vermitteln oder Veranstellen von
a) Pferdewetten
b) Sportwetten
in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,

(2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 2 obliegt.
- (3) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 3 ist der Betreiber des Wettbüros. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die Steuerpflicht für Wettbüros nach § 2 Abs. 3 beginnt mit Aufnahme der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeanmeldung. Sie endet mit der Aufgabe der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeabmeldung.
- (6) Die Steuerschuld für Wettbüros nach § 2 Abs. 3 entsteht abweichend von Abs. 3 jeweils zu Beginn des Kalendermonats. Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerschuld mit dem ersten Tag des folgenden Monats bzw. endet die Steuerschuld mit dem letzten Tag des Monats.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte
 - c) bei Personalcomputern die Anzahl der Personalcomputer
 - d) bei Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2, die im Gemeindegebiet, in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist, die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.
 - (e) bei Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 3 die Fläche (qm) der genutzten Räume. Als Fläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

- (2) Die Nettokasse errechnet sich
- a) aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>	<u>Höchstbetrag</u>
a) zu § 6 Abs. 1a):			
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
16 % d. Nettokasse	50 €		540 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
16 % d. Nettokasse	25 €		290 €
b) zu § 6 Abs. 1a):			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
16 % d. Nettokasse	40 €		190 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
16 % d. Nettokasse	30 €		140 €
c) zu § 6 Abs. 1b):			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
100 €	-		-
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
75 €	-		-
d) zu § 6 Abs. 1c):			
für Personalcomputer in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten			
25 €	-		-
e) zu § 6 Abs. 1d):			
für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht			
für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2)			
je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit			
175 €	-		-

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(2) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Abs. 1 a, b nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

- (6) Die Steuer für Wettbüros nach § 2 Abs. 3 beträgt je angefangenem Monat
- | | |
|--|----------------------------|
| a) bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100 € je angefangene 20 qm |
| b) bei der Vermittlung von Sportwetten | 200 € je angefangene 20 qm |
| c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten | 200 € je angefangene 20 qm |

§ 8 Verfahren der Besteuerung

(1) Die Besteuerung nach der Nettokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt der entsprechenden Spielgeräte manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Anstelle der Besteuerung nach der Nettokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden. Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.

(3) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.

(4) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen. Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 9 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse

Zur Ermittlung der Steuer nach der Nettokasse ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Nettokasse für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils zu erklären.

Die von den Geräten erzeugten Abrechnungen sind beizufügen.

Die Zeiträume der Abrechnungen müssen lückenlos aufeinander folgen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten

(1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Gemeinde Reichenbach an der Fils zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.

(3) Der Aufsteller und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Reichenbach an der Fils Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den

Geschäftsräumen dem Beauftragten der Gemeinde Reichenbach an der Fils unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Aufsteller und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Für die Aufstellung bzw. Entfernung von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Wettbüros ist die Fläche nach § 6 Abs. 1 Buchstabe e innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen; die 2-Wochen-Frist gilt auch für Flächenänderungen und hinzukommende Wettbüros.

§ 13 Verspätungszuschlag

Wenn der Aufsteller die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 9 oder 12 dieser Satzung zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt.

(2) Zuwiderhandlungen nach § 11 Abs. 1, können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 8 Abs. 3 KAG).

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

(2) Die Regelungen zur Besteuerung der Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bei einer rückwirkenden Veranlagung von Geldspielautomaten sind höchstens die Steuern festzusetzen, welche nach der bisherigen Satzung hätten erhoben werden dürfen (Schlechterstellungsverbot).